

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 139

APRIL 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. NLBV AKTUELL
 2. Riester Rente - Auszahlungsphase
 3. PKV Prämien erhöhungen
 4. Zuschuss für Umbauten
 5. Beratungspflicht der Kassen
 6. Lebensversicherung - Jährliche Standmitteilungen
 7. Weltweite Reisewarnung (17. März 2020)
 8. Steuerklärung für Rentner und Pensionäre
-

1. NLBV-AKTUELL

Kurz gefasst:

Das NLBV (alle Standorte) ist ab sofort, laut Mitteilung vom 16.03.2020, bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen.

Die Schließung dient des Erhalts der Gesundheit der Mitarbeiter, somit der weiteren Sicherstellung der Zahlungen, die durch den NLBV zu leisten sind.

In dringenden Fällen ist vorher per Telefon, E-Mail, Telefax oder Brief Kontakt aufzunehmen.

Kontaktdaten: siehe Gehaltsmitteilungen und Beihilfebescheide (vorder- und rückseitig).

Die Informationsveranstaltungen in Braunschweig und Osnabrück fanden beide nicht statt.

Quelle: NLBV

2. Riester Rente - Auszahlungsphase

Ein Mitglied benötigte Auskunft, hier die Anfrage:

„Zur Auszahlung meiner Riester Rente hat mir die Bank – ohne mich zu fragen – eine Lebensversicherung abgeschlossen, 4.000 € dafür abgezogen und erklärt, dass ich im Erlebensfall vom 85. bis 95. Lebensjahr mtl. 44 € bekomme. Sollte ich in dieser Zeit oder früher versterben, ist der Restbetrag futsch, d.h. keine Auszahlung.“

Der Betroffene möchte diese Versicherung nicht, ob das Verhalten der Bank rechtens sei und wie man aus dieser Nummer raus kommt, war die Frage.

Das Kleingedruckte ergab: Das Verhalten der Bank war rechtens. In dem Vertrag steht, dass in der Auszahlungsphase eine Versicherung, eine Rentenversicherung, in diesem Umfang abgeschlossen wird.

Damit soll über die Auszahlung des angesparten Vermögens hinaus eine gleichbleibende Rentenzahlung bis zum Tod gewährleistet werden.

Weitere Angaben aus dem Versicherungsvertrag lagen nicht vor. Aus dem Vertrag raus zu kommen scheint wohl nicht möglich. Vielleicht wäre es vor der Auszahlungsphase, wenn man eine solche Versicherung doch nicht haben wollte und das rechtzeitig erkannt hätte, möglich gewesen den Vertrag zu ändern.

Das Fazit des Mitglieds:

„Meine einzige Chance, die Union Investment zu ärgern, besteht nun darin, mind. 95 Jahre alt zu werden. Nur so kann ich mir meine 4.000 € wieder holen.“

Ist eine Möglichkeit ..., aber kennen Sie als Lebensversicherte wirklich das Kleingedruckte Ihres Riester Vertrages?

Hinweis: Abs. 6 Lebensversicherung – Jährliche Standmitteilungen dieses RBs passt dazu.

Quelle: Mitgliedsanfrage

3. PKV Prämien erhöhungen

Urteil

OLG Köln, Urteil vom 28. Januar 2020 Az. 9 U 138/19

Es kann sich für Privatversicherte lohnen, überprüfen zu lassen, ob ihre Versicherung alle rechtlichen Vorgaben für eine Preiserhöhung befolgt hat. Gerichte stellen teils hohe Anforderungen daran, wie Versicherungen ihre Beitragserhöhungen begründen müssen.

Ein aktuelles Urteil eröffnet nun für viele privat Versicherte weitere Chancen auf eine Beitragserstattung für die letzten Jahre. Es ging in dem Fall um Prämien erhöhungen der AXA aus den Jahren 2014 und 2015. Die Richter in Köln urteilten, dass die Versicherung die Erhöhung ihrer Beiträge nicht ausreichend begründet habe (§ 203 Abs. 5 VVG), sie waren daher unwirksam. Der Versicherte, der im konkreten Fall geklagt hatte, darf sich über eine Rückzahlung von mehr als 3.500 Euro plus Zinsen freuen.

In den Urteilsgründen setzen sich die Richter ausführlich mit den unterschiedlichen Ansichten auch anderer Gerichte auseinander, wie eine ordnungsgemäße Begründung aussehen muss. Der Senat in Köln hat sich im Wesentlichen den Auffassungen des OLG Celle und des OLG Stuttgart angeschlossen. Das OLG München stellt noch deutlich strengere Anforderungen an die Mitteilung der maßgeblichen Gründe (Beschluss vom 6. März 2019, Az. 25 U 1969/18).

Das Urteil des OLG Köln ist noch nicht rechtskräftig. Das bedeutet, dass der Weg zum Bundesgerichtshof (BGH) frei ist. Die Chancen stehen gut, dass auch die Richter am BGH strenge Kriterien für wirksame Begründungen fordern.

Ein Urteil des BGH vom 19. Dezember 2018, Az. IV ZR 255/17 befasst sich mit den Kriterien.

Quelle: Finanztip

4. Zuschuss für Umbauten

Wenn Sie aufgrund einer Pflegebedürftigkeit eine Wohnung umbauen müssen, können Sie dafür einen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro beantragen. Um diesen zu erhalten, holen sie sich zunächst einen Kostenvoranschlag bei dem Unternehmen ein, das den Umbau durchführen soll. Diesen reichen Sie bei der Pflegeversicherung ein.

Das Gutachten, das zuvor bereits die Pflegebedürftigkeit festgestellt hat, enthält gegebenenfalls bereits Empfehlungen für bauliche Veränderungen zur Anpassung Ihrer Bedürfnisse.

Im anderen Fall beauftragt die Pflegeversicherung eine erneute Begutachtung mit dem Auftrag die Möglichkeiten für eine Verbesserung Ihres Wohnumfeldes zu bewerten.

Wichtig ist, dass keine Arbeiten vor einer Begutachtung vorgenommen werden.

Eine gutachterliche Empfehlung gilt als Antrag auf Leistungsgewährung, sofern der Versicherte dies nicht ablehnt.

Der Antrag zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes wird in folgenden Schritten bearbeitet:

- Betrachtung der Ist-Situation
- Feststellung der nicht mehr angemessenen Nutzung der Wohnung
- Abwägung der Nutzung von Alternativen (Hilfsmittel) um die Situation zu verbessern
- Definition des Umfangs der notwendigen Umbauten
- Klärung weiterer, verbessernde Veränderungen

In diesem Zuge beachten Sie bitte, dass die Pflegekasse die Kosten für Reparatur und Wartung bereits bezuschusster Umbauten nicht trägt.

Quelle: www.pflegeberatung.de

5. Beratungspflicht der Kassen

Wer Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bezieht oder beantragt, hat Anspruch auf eine kostenlose Beratung zu Pflegegeld, Verhinderungspflege, Tagegeld, Familienpflegezeit oder Sachleistungen durch die Pflegekasse oder den privaten Krankenversicherer. Auch die Angehörigen haben das Recht sich beraten zu lassen, wenn der Betroffene zustimmt. Die Pflegekasse hilft in der Regel erst einmal telefonisch weiter.

Gesetzlich Versicherte

Kassenmitarbeiter sollten Auskunft über Hilfsangebote in der Nähe des Pflegebedürftigen geben und wenn notwendig auch bei einem Hausbesuch beraten. Berät die Kasse selbst nicht, muss sie eine Anlaufstelle nennen, die das in ihrem Auftrag übernimmt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Pflegeversicherte ihren Anspruch auf eine unabhängige und fachlich kompetente Beratung vor allem in Pflegestützpunkten einlösen. Pflegestützpunkte sind einzeln oder gemeinsam von Krankenkassen, Kommunen oder Wohlfahrtsverbänden organisiert und befinden sich meist in Wohnortsnähe. Deutschlandweit gibt es gut 500 – unterschiedlich verteilt: In Rheinland-Pfalz etwa sind es mehr als 135, in Schleswig-Holstein inklusive Außenstellen 33, in Berlin über 40. In Sachsen-Anhalt finden Ratsuchende in Sachen Pflege in den Servicecentern der Krankenkassen und den kommunalen Beratungsstellen Ansprechpartner.

Privat Krankenversicherte

Die privaten Krankenversicherungen haben für ihre pflegebedürftigen Mitglieder und deren Angehörige eine Pflegeberatung eingerichtet. Die Compass Pflegeberatung unter www.compass-pflegeberatung.de oder 0 800/1 01 88 00 informiert – oder ein Berater kommt zur/zum Versicherten nach Hause oder ins Pflegeheim, um individuell zu beraten. Auch übernehmen die Pflegeberater die gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbesuche wenn Versicherte ausnahmslos Pflegegeld bekommen.

Wichtig zu wissen ist auch, dass die Krankenkassen ihren Versicherten auf Anfrage Leistungs- und Preislisten von Pflegeheimen, Pflegediensten und weiteren Hilfsangeboten zusenden müssen. Viele große Kassen geben auf Onlineportalen einen Überblick über zugelassene Dienste und Einrichtungen, ihre Leistungen und Preise:

- www.aok-pflegedienstnavigator.de (AOK)
- www.der-pflegekompass.de (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft)
- www.pflegelotse.de (Verband der Ersatzkassen)
- www.bkk-pflegefinder.de (BKK)

Quellen: siehe E-Mail Adresse

6. Lebensversicherung - Jährliche Standmitteilungen

Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) weist aus gegebenen Anlass darauf hin, dass Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich dazu verpflichtet sind vor Vertragsabschluss bestimmte Informationen zu erteilen haben, dazu gehören Vertragskosten und die zu erwartenden Leistungen. Verbraucherinformationen, Produktinformationsblätter oder Modellrechnungen erfüllen diese Pflicht.

Während der Vertragslaufzeit haben Kunden Interesse daran regelmäßig über den aktuellen Stand informiert zu werden und somit ihre aktuellen Ansprüche kennen, um über ein Vertragsfortführung zu entscheiden.

Weitere Optionen sind Beitragsreduzierung oder -erhöhung, Beitragsfreistellung oder Kündigung.

Lebensversicherungsunternehmen haben durch Standmitteilungen ihren Versicherungsnehmern gemäß § 155 Versicherungsvertragsgesetz jährlich in Textform zu unterrichten, per E-Mail reicht.

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (§ 7a) legt die schriftliche Form für besondere Vertragsarten wie Riester- und Rürup-Rentenversicherungen, da staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte, fest.

Aufgabe der BaFin ist es, die Gesamtheit der Verbraucher zu schützen. Sie untersuchte im vergangenen Jahr Standmitteilungen von zwölf Lebensversicherern, die bestimmte Mindestvorgaben nicht eingehalten haben sollen. Die meisten mussten Änderungen bei Wertangaben wie die Todesfallleistungen oder die garantierten Überschüsse vornehmen.

Die Gesetzestexte „informieren“ und „unterrichten“ haben in der Praxis zu verschiedenen Bezeichnungen der Informationsschreiben geführt. Sie lauten unter anderem „Standmitteilung“, „Wertmitteilung“, „Information“ und „Kontoauszug“.

Das ist eine Kurzfassung der BaFin Publikation für Lebensversicherungsnehmer.

Die Langfassung ist lesenswert und zu finden unter:

www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2018/fa_bi_1804_Lebensversicherung.html

Vielleicht gehören Sie ja zu dem unter Abs. 2 Riester Rente – Auszahlungsphase beschriebenen Personenkreis und können noch rechtzeitig vor der Auszahlungsphase, falls Unklarheiten bestehen oder Änderungen gewünscht werden, reagieren.

Siehe auch hierzu:

BLVN Rundbrief - Aktuelle Informationen - RB 133 Abs. 7 Lebensversicherung richtig beenden
Bundesgerichtshof Urteil: Klare Fehler bei der Belehrung (Az. IV ZR512/14)

Quelle: BaFin

7. Weltweite Reisewarnung (17. März 2020)

Pauschalurlauber können jetzt ihre gebuchten Reisen kostenlos stornieren, falls der Anbieter das nicht von sich aus tut. Das Auswärtige Amt hat am Dienstag (17.3.2020) eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Verweisen Sie bei Ihrer Stornierung auf ein „unvermeidbares, außergewöhnliches Ereignis“ (§ 651h Abs. 3 BGB). Sie sollten dann den vollen Preis zurückbekommen, denn bislang haben sich die Gerichte an den Reisewarnungen orientiert. Sprechen Sie trotzdem vorher mit Ihrem Reiseveranstalter.

Wer seine Reise **individuell** zusammengestellt hat, profitiert von der Reisewarnung nur indirekt. Nach deutschem Recht müssen Sie nicht für eine Unterkunft bezahlen, die Sie nicht erreichen können.

Im Ausland gilt allerdings das dortige Recht, auch wenn Sie über ein deutsches Portal gebucht haben. Sie sollten daher versuchen, sich mit dem Anbieter zu einigen. Scheitert das, können Sie (bei Reisen im EU-Wirtschaftsraum) beim Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) um Hilfe bitten.

Was ist aber mit Touristen, die jetzt noch im Urlaub sind? Auch hier sind Pauschalreisende im Vorteil. Bricht der Reiseveranstalter das Urlaubsprogramm vorzeitig ab, können Sie den Preis für die ausgefallenen Tage zurückfordern.

Innerhalb Deutschlands können auch Individualreisende den Mietpreis für ausgefallene Tage zurückfordern, wenn sie zum Beispiel wegen der Sperrung der Nord- und Ostseeinseln ihre Ferienwohnung vorzeitig verlassen mussten.

Aus dem Artikel ist deutlich zu entnehmen, dass Sie sich mit dem Anbieter unbedingt ins Vernehmen setzen müssen, von selbst passiert auch wohl hier nichts.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hält Sie auf dem neuesten Stand über den Virus.

Da sich Einreise- und Quarantänevorschriften jederzeit ohne Vorankündigung ändern können, sei das Risiko, die Rückreise nicht mehr antreten zu können, an vielen Orten derzeit hoch, warnt das Auswärtige Amt. Darunter fallen nicht nur Urlaubsreisende.

Quelle: Finanztip

8. Steuerklärung für Rentner und Pensionäre

Die Zahl der Rentner und Pensionäre steigt, die eine Steuererklärung abgeben müssen. Jährlich steigt für Neu-Rentner der steuerpflichtige Anteil der Rente. Zudem werten die Finanzämter die Rentenbezugsmitteilungen aus und fordern Rentner auf, eine Steuererklärung abzugeben.

Wer als Rentner der Meinung ist um die Abgabe einer Steuererklärung herumzukommen, liegt falsch.

Sollte es vorkommen, dass an steuerpflichtige Rentner durch hohen Arbeitsanfall in den Finanzämtern eine Abgabeaufforderung nicht ergeht oder in den vergangenen Jahren nicht ergangen sein, geraten sie nicht in Vergessenheit.

Geldinstitute melden den Renteneingang und die Finanzämter reagieren dann etwas später. Wie hoch der dann eingeforderte Betrag auch sein sollte, die Zahlung hat umgehend zu erfolgen, Stundungen und Teilzahlungen sind nicht möglich, denn steuerpflichtige Rentenbezieher haben selbstständig und unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben.

Damit Ihnen das nicht passieren kann, gibt es Broschüren, die unterstützend bei der Erstellung helfen:

- <https://steuerzahler.de/aktuelles/detail/steuererklaerung-fuer-senioren-2018/?L=0>
- www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/geld-finanzen/steuererklaerung-für-rentner-und-pensionäre-2019-2020-46009038

und andere.

Quellen: Bund der Steuerzahler, Verbraucherzentrale
